

GEMEINDE ISCHGL

Eggerweg 4 – 6561 Ischgl

Stellplatzverordnung gemäß § 8 Abs. 5 TBO 2011

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 8 Abs. 5 TBO 2011 folgende Garagen- und Stellplatzverordnung für die Gemeinde Ischgl

§ 1

Abstellmöglichkeiten

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

(2) Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse einer angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

(3) Für die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen und nachzuweisenden Abstellflächen muss sichergestellt sein, dass deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf die Nutzungsdauer der baulichen Anlage gewährleistet ist. Dies ist gegebenenfalls durch raumordnungsrechtliche und/oder privatrechtliche Maßnahmen sicherzustellen. Weiters muss die Funktionalität der einzelnen Stellplätze gewährleistet sein, insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen zu den jeweiligen Stellplätzen keine Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen zwischengeparkt werden müssen.

(4) Von den nach Abs. 1 erforderlichen und nachzuweisenden Abstellplätzen müssen sich mindestens 20 % der Abstellplätze auf dem Bauplatz des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage oder in deren unmittelbarer Nähe befinden, um die Parkmöglichkeit bei der An- und Abreise von Gästen bzw. für Besucher zu gewährleisten. In der Baubewilligung kann eine geringere Anzahl als die laut erstem Satz ermittelte Anzahl an Stellplätzen auf dem Bauplatz des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage oder in dessen unmittelbarer Nähe festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.

§ 2

Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

(1) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse von Ischgl wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach Abs. 1 erster Satz für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

Art der baulichen Anlagen	Mindestanzahl der Stellplätze
1. Gebäude, die Wohnzwecken dienen:	
1.1. Wohngebäude mit bis zu 5 Wohneinheiten:	
1.1.1 Je Wohnung bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1
1.1.2 Je Wohnung mit 61 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2
1.1.3 Je Wohnung mit mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	3
Die Wohnnutzfläche ist nach mathematischen Regeln zu runden	
Bei Privatzimmervermietung: zusätzlich je 2 Betten	1
1.2. Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 TBO 2011	
1.2.1 Je Wohnung bis 60 m ²	1
1.2.2 Je Wohnung mit 61 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2
1.2.3 Je Wohnung mit 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,5
1.2.4 Je Wohnung mit mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,7
Die Wohnnutzfläche ist nach mathematischen Regeln zu runden.	
2. Wohneinheiten, die der Beherbergung dienen - Ferienwohnungen:	
2.1 Je Ferienwohnung unter 40 m ²	1
2.2 Je Apartment mit 40 bis 80 m ²	2
2.3 Je Apartment mit mehr als 80 m ²	3

3. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
3.1 Beherbergungsbetriebe ohne Restaurationsteil je 2 Gästebetten	1
3.2 Hotels und Pensionen mit Restaurationsteil je 2 Gästebetten zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant	1 1
3.3 Restaurants, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten je 10 m ² Nutzfläche der Gasträume	1
3.4 Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser: Je 2 Personalbetten	1
4. Verkaufsstätten	
4.1 Läden, Geschäfte: Je 20 m ² Nutzfläche der Verkaufsräume	1 mindestens je- doch 2
5. Gewerbliche Anlagen:	
5.1 Gewerbebetriebe: Je 50 m ² Betriebsfläche oder je 2 Beschäftigte	1
6. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume	
6.1 Je 20 m ² Büro-, Schalter-, Beratungs-, Besprechungs und Sit- zungsräume sowie Arztpraxen und Behandlungsräume	1 mindestens aber 3

(2) Bei der Ermittlung der Anzahl dieser Stellplätze ist jeweils auf eine ganze Stellplatzzahl abzurunden.

(3) Bei Betrieben mit anfallenden Lieferantentätigkeiten sind ausreichend große und gut funktionierende Ladezonen außerhalb der Verkehrsflächen vorzusehen, außer der Straßenhalter stimmt einer Ladetätigkeit im Bereich der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nachweislich zu.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Ischgl vom 23.03.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Bgm. Werner Kurz

Ischgl, am 10.11.2015

